

Sachbearbeiterin:
Fr. Mag. Bettina Jeschko
Tel.: 531 207564
Fax: 531 207528
e-mail: bettina.jeschko@bmwf.gv.at

GZ 19.000/94-II/9/99

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

KUNST

H. Jeschko

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich die Kunstsektion des Bundeskanzleramtes die Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit GZ 600.851/0-V/4/99 versendeten Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage: 25 Kopien

Wien, 30. Juni 1999

Für den Bundeskanzler:

SC Dr. Mailath-Pokorny

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Karin

Kopie

Sachbearbeiterin:
Fr. Mag. Bettina Jeschko
Tel.: 531 20/7564
Fax: 531 20/7528
e-mail:bettina.jeschko@bmwf.gv.at

GZ 19.000/94-II/9/99
Abt. V/4
im Hause

.KUNST

Betrifft: Novelle zum Mediengesetz; do. GZ 600.851/0-V/4/99;
Stellungnahme;

Das Bundeskanzleramt, Sektion II, nimmt zu oa. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die nunmehr auf „elektronische Medien“ erweiterte Anbietungs- und Ablieferungspflicht begrüßt.

1. Zu § 43a Abs. 3 (Zu Z 1 der EB Besonderer Teil):

Vorab darf bemerkt werden, dass das „Österreichische Filmarchiv“ nunmehr „Filmarchiv Austria“ heißt.

Darüber hinaus ist die Abgrenzung, welche Medienwerke an die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien (Phonothek) und welche an das Filmarchiv abzuliefern sind, nicht nachvollziehbar. Die in gegenständlicher Bestimmung gegenüber dem Filmarchiv bestehende Anbietungspflicht lediglich auf „in einem photographischen Verfahren hergestellte Träger von Laufbildern“ zu beschränken, ist jedenfalls zu eng, da vermehrt Filme nicht auf Zelluloid hergestellt werden. Um dieser Entwicklung Rechnung tragen zu können, müsste die Anbietungspflicht auch auf „der Photographie ähnliche Verfahren“ im Sinne des § 73 UrhG, der in den EB zu § 43 a ausdrücklich Erwähnung findet, ausgedehnt werden. Weshalb in diesem Bereich eine Anbietung nur gegenüber der Phonothek bestehen soll, erscheint in keiner Weise nachvollziehbar.

2. Zu § 44 Abs. 4 /Zu Z 2 der EB Besonderer Teil):

Zunächst sollte zur Klarstellung und in Hinblick auf mögliche Derogationsprobleme in einem anzufügenden Absatz 5 darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmung des § 12 Abs. 2 lit. f Filmförderungsgesetz unberührt bleibt. Danach ist dem Bund unentgeltlich eine Kopie eines herstellungsgeförderten Filmes zu übereignen.

Darüber hinaus erscheint die im Abs. 4 vorgesehene Kostentragungsregelung nicht sinnvoll. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der empfangsberechtigten Stelle allfällige Lizenzgebühren überwältzt werden sollen, zumal sie selbst keinerlei Verwertungsrechte hat.

Zum anderen können die „Kosten pro Stück“ nicht oder allenfalls nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand eruiert werden, da Lizenzgebühren entweder pauschal oder ab einer bestimmten Stückzahl, die im Zeitpunkt der Ablieferung nicht feststeht, verrechnet werden. Jedenfalls müßte jeder Vertrag einer genauen Überprüfung unterzogen werden. Es wäre daher sinnvoller, einen Kostenersatz nur für die Herstellungskosten für eine Kopie vorzusehen.

Abschließend darf bemerkt werden, dass der gegenständliche Entwurf keine Regelung für eine sachgemäße Lagerung und allfällige Restaurierung des Medienwerkes vorsieht.

Wien, 30. Juni 1999

Für den Bundeskanzler:

SC Dr. Mailath-Pokorny

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

